

III. Anordnung der Pflichtteilsanrechnung und der Ausgleichung

1. Pflichtteilsrelevanz von Anrechnung und Ausgleichung

Die Anrechnungsanordnung nach § 2315 BGB zielt unmittelbar auf den Pflichtteilsanspruch des Empfängers einer Zuwendung. Die Ausgleichungspflicht nach § 2050 BGB hat den Zweck der Gleichbehandlung von Abkömmlingen und wirkt sich lediglich dann nach § 2316 BGB auf deren Pflichtteile aus, wenn nicht alle Abkömmlinge entsprechend der gesetzlichen Erbfolge Erben werden. 142

2. Die Anrechnungsanordnung

Nach § 2315 BGB hat sich der Pflichtteilsberechtigte eine lebzeitige Zuwendung im Sinne einer freigiebigen Verschaffung eines Vorteils¹ auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen, wenn dies der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt. Da der Zuwendungsempfänger diese einseitige Bestimmung nur zu akzeptieren braucht, wenn er die Zuwendung unter ihr annimmt, ist eine spätere einseitige Anrechnungsbestimmung nur möglich, wenn sie sich der Zuwendende bei der Zuwendung vorbehält. Die Anrechnung erfolgt beim Tod des Zuwendenden in der Weise, dass dem Nachlass der Wert der Zuwendung im Zeitpunkt der Zuwendung hinzugerechnet wird, aus dieser Summe der Pflichtteilsanspruch errechnet wird und von diesem der Wert der Zuwendung abgezogen wird. Hinterlässt z. B. der Erblasser 60.000 Euro und werden seine testierten Erben die Kinder A und B, während das Kind C eine anrechnungspflichtige Zuwendung von 12.000 Euro erhalten hat, so wird aus dem nach § 1315 Abs. 2 BGB auf 72.000 Euro erhöhten Nachlass der Pflichtteil des C mit 12.000 Euro errechnet, so dass C nach Abzug der Zuwendung nichts mehr erhält. Zu beachten ist, dass der Zuwendende die Anrechnung immer nur für den wirklichen Zeitwert der Zuwendung bestimmen kann. Eine willkürliche Wertbestimmung scheidet damit als einseitige Bestimmung nach § 2315 BGB ebenso aus wie die Bestimmung, dass der Zuwendungswert im Zeitpunkt des Erbfalls maßgeblich sein soll. Erfolgt die Anrechnungsbestimmung anlässlich einer beurkundungspflichtigen Zuwendung in notarieller Urkunde, so kann sie mit einem vorsorglichen beschränkten Pflichtteilsverzicht verbunden werden. 143

13

**Anrechnungsbestimmung mit vorsorglich beschränktem
Pflichtteilsverzicht**

Der Übernehmer hat sich die vorstehende Grundstückszuwendung mit 100.000 Euro auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen. Hinsichtlich einer et-

¹ OLG Düsseldorf ZEV 1994, 172 m. Anm. Baumann.

waigen Überbewertung wird hiermit ein beschränkter Pflichtteilsverzicht erklärt und angenommen.

Der beschränkte Pflichtteilsverzicht ist das Instrument zur Erweiterung der Anrechnung nach § 2315 BGB. Ein praxiswichtiger Fall ist eine lebzeitige Zuwendung aus dem Vermögen nur eines Ehegatten an ein gemeinsames Kind, die als gemeinsame Zuwendung beider Ehegatten behandelt werden soll. Die Rechtsprechung¹ beschränkt hier die Anrechnungsbestimmung des § 2315 BGB auf den Tod des zuwendenden Elternteils.

Die Anrechnung auch auf den Tod des anderen Elternteils kann nur durch Pflichtteilsverzicht vereinbart werden.

14

Anrechnungsbestimmung bei Zuwendung an gemeinsames Kind

Der Zuwendungsempfänger soll auf den Tod des erstversterbenden Elternteils kein Pflichtteilsrecht haben und sich auf den Tod des letztversterbenden Elternteils den Wert der heutigen Zuwendung mit 100.000 Euro auf den Pflichtteil anrechnen lassen, auch wenn die Ehefrau des Zuwendenden die Letztversterbende ist. Er verzichtet deshalb auf sein Pflichtteilsrecht auf den Tod des erstversterbenden Elternteils und auf sein Pflichtteilsrecht auf den Tod des letztversterbenden Elternteils insoweit, als obiger Zuwendungswert i. S. von § 2315 BGB auf den Pflichtteil anzurechnen ist. Der Übergeber und seine Ehefrau nehmen diese Verzichte an.

Die Anrechnungsbestimmung nach § 2315 BGB ist grundsätzlich immer empfehlenswert, da sie die Pflichtteilslast des Nachlasses verringert und voll dem Erben zugute kommt. Die Nachholung der versäumten Anrechnungsbestimmung ist nur im Wege des Pflichtteilsverzichts möglich. Bei mehreren Abkömmlingen ist darauf zu achten, dass bei jeder Zuwendung die Anrechnung bestimmt wird.

3. Die Ausgleichsordnung

- 144 Die Ausgleichsordnung erreicht schon ihren eigentlichen Zweck, nämlich die Gleichbehandlung der Abkömmlinge bei der erbrechtlichen Endabrechnung, häufig nicht.

Zum einen ist die Abstimmung der gesetzlichen, jeweils unterschiedlichen Ausgleichsvorschriften der Absätze 1 bis 3 des § 2050 BGB schwierig und insbesondere bei zeitlich gestreckten Zuwendungen an verschiedene Ab-

¹ BGHZ 88, 102; zu den kautelarjuristischen Konsequenzen dieser Entscheidung Mohr ZEV 1999, 257.

kömmlinge fehlerträchtig. Den Laien überfordert sie, den juristischen Berater und Gestalter stellt sie vor Ermittlungsprobleme, weil ihn die Beteiligten unvollständig oder falsch informieren. § 2050 BGB unterscheidet in seinen drei Absätzen eine originäre Ausgleichspflicht, eine Ausgleichspflicht für Übermaß und eine fakultative Ausgleichspflicht. Ausstattungen i. S. von § 1624 BGB sind auszugleichen, wenn die Ausgleichung nicht bei der Zuwendung ausgeschlossen wird (§ 2050 Abs. 1 BGB). Zuschüsse zu den Einkünften eines Kindes und Aufwendungen für die Berufsausbildung sind auszugleichen, wenn sie in Anbetracht der Vermögensverhältnisse des Erblassers übermäßig sind (§ 2050 Abs. 2 BGB). Sonstige Zuwendungen unter Lebenden, also Zuwendungen in vorweggenommener Erbfolge oder Schenkung, sind auszugleichen, wenn die Ausgleichung für der Zuwendung angeordnet wurde. Will der Erblasser die möglichste Gleichstellung aller Abkömmlinge bei der Endabrechnung, muss er dies bei jeder derartigen Zuwendung in der jeweils erforderlichen Form sicherstellen. Versäumt er auch nur in einem Fall die notwendige Anordnung oder Vereinbarung, ist das Gleichgewicht gestört und wird die angestrebte Verteilungsgerechtigkeit gestört.

Zum Zweiten nützt die Ausgleichspflicht nichts, wenn der Nachlass die Ausgleichsbeträge nicht mehr enthält. Denn nach § 2056 S. 1 BGB führt die Ausgleichungsverpflichtung nie zu der Verpflichtung, lebzeitige Vorempfänge wieder herauszugeben. Wer anteilig zu viel Vorempfänge lebzeitig erhalten hat, kann diese behalten, auch wenn er aus seiner Nachlassbeteiligung die Ausgleichsansprüche der Geschwister oder Geschwisterkinder nicht oder nicht völlig befriedigen kann.

Zum Dritten können unterschiedliche Wertansätze die Gleichbehandlung vereiteln. Nach § 2055 Abs. 2 BGB ist der Vorempfang mit dem Wert bei Zuwendung anzusetzen. Ist z. B. bei Grundstücken zwischen Zuwendung und Erbfall eine überinflationäre Wertsteigerung eingetreten, so kann der Ausgleichspflichtige diese ausgleichsfrei behalten.

Auf Pflichtteilsansprüche wirkt sich die Ausgleichspflicht nach § 2316 BGB regelmäßig in nicht gewollter Weise aus. Zwar bleibt die Pflichtteilsbelastung des Nachlasses in der Summe gleich, jedoch erhöhen sich die Pflichtteile der anderen Abkömmlinge. Diese Verschiebung geht zu Lasten des Zuwendungsempfängers und zugunsten der Abkömmlinge, die zu gegenständlichen Pflichtteilsverzichtern nicht bereit waren. Der pflichtteilsrelevante Nachlass vergrößert sich rechnerisch zugunsten dieser Abkömmlinge, auch wenn sie Erben werden. Diese können dadurch einen Ausgleichspflichtteil erhalten, obwohl die Pflichtteilsergänzungsfrist des § 2325 Abs. 2 BGB bereits abgelaufen wäre.

Insgesamt ist von der Anordnung einer Ausgleichsfrist regelmäßig abzuraten. Sie erreicht ihre eigentlichen Ziele meist nicht und führt im Pflichtteilsrecht zu meist ungerechten Ergebnissen. Bei der Ausstattung ist im Rahmen von § 2316 BGB zu beachten, dass der Ausschluss der Ausgleichung durch Anordnung nach § 2050 Abs. 1 BGB für die Anwendung des § 2316 BGB unbeachtlich ist (§ 2316 Abs. 3 BGB).

IV. Vermeidung ergänzungspflichtiger Schenkungen i. S. von § 2325 BGB bei vorweggenommener Erbfolge

1. Rechtzeitig schenken

- 145 Nach § 2325 Abs. 3 BGB bleibt eine Schenkung für die Pflichtteilergänzung unberücksichtigt, wenn zur Zeit des Erbfalls zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstands verstrichen sind. Dies gilt insbesondere für Grundstückszuwendungen an Abkömmlinge im Wege vorweggenommener Erbfolge. Pflichtteilergänzungsansprüche der anderen Abkömmlinge sind hier nach Ablauf von zehn Jahren ausgeschlossen, wobei die Frist mit Eigentumsumschreibung im Grundbuch beginnt.¹ Der bei solchen Grundstücksübergaben häufige Nießbrauchsvorbehalt verhindert nach der Rechtsprechung des BGH den Fristbeginn, da der Übergeber sich hinsichtlich der Nutzung nicht entäußert.² Noch ungeklärt ist, ob auch ein Wohnungsrecht oder ein Quotennießbrauch den Fristablauf hindern, wenn sie zu einem Nutzungsvorbehalt von weniger als der Hälfte des Übergabeobjekts führen.³ Die üblichen Rückforderungsrechte, z. B. für die Störfälle des Vorversterbens und der Verfügung ohne Zustimmung des Übergebers, hindern den Fristbeginn nicht.⁴ Eine weitere Ausnahme besteht nach § 2325 Abs. 3 HS 2 BGB für Schenkungen an den Ehegatten. Hier beginnt die Frist erst mit der Auflösung der Ehe.

2. Mitwirkung des Ergänzungsberechtigten

- 146 Die beste Vorkehrung gegen Pflichtteilergänzungsansprüche weichender Geschwister bei Verträgen der vorweggenommenen Erbfolge ist der gegenständig beschränkte Pflichtteilsverzicht. Stattdessen oder ergänzend kann auch eine schuldrechtliche Gleichstellungserklärung abgegeben werden. Sie ist ein beurkundungspflichtiger Erbschaftsvertrag i. S. von § 312 Abs. 2 BGB.

15

Schuldrechtliche Gleichstellungserklärung

Der Übernehmer und seine Geschwister, die Erschienenen Ziffer 2 bis 4, betrachten sich hinsichtlich aller bisherigen und heutigen Zuwendungen des Übergebers an jeden von ihnen als gleichgestellt. Sie verpflichten sich gegenseitig, nach dem Tod des Übergebers insoweit keinerlei Ansprüche geltend zu machen, insbesondere keine Ansprüche aus Ausgleichung, Pflichtteilsrecht und Pflichtteilergänzung.

1 BGHZ 102, 289 = NJW 1988, 821 = DNotZ 1988, 441.

2 BGHZ 125, 395 = NJW 1994, 1791; a.A. z. B. Reiff ZEV 1998, 241; Staudinger/Frank § 1030 Rn. 82.

3 Bengel in Dittmann/Reimann/Bengel D 79.

4 Bengel in Dittmann/Reimann/Bengel D 79.

3. Reduzierung der Schenkung durch Gegenleistungen

Gemischte Schenkungen sind nur hinsichtlich ihres unentgeltlichen Teils 147
ergänzungspflichtig i. S. von § 2325 BGB.¹ Bei Grundstücksüberlassungen in
vorweggenommener Erbfolge sind Übergabepreise, Gleichstellungsgelder,
Nutzungsvorbehalte und Versorgungsrechte als Gegenleistungen anzusehen,
die den Bereich der ergänzungspflichtigen Schenkung vermindern oder gar
entfallen lassen. Im Vertrag sind damit möglichst Bewertungen vorzuneh-
men oder zumindest bewertungserhebliche Punkte wie der Gesundheitszu-
stand bei der Pflegeverpflichtung oder der Verzicht des Pflegeverpflichteten
auf Berufschancen aufzuführen.² Dabei gilt der Grundsatz der subjektiven
Äquivalenz. Kraft Privatautonomie steht es den Beteiligten grundsätzlich
frei, eine Zuwendung als unentgeltlich oder entgeltlich anzusehen, wenn
dies nicht auf Willkür beruht.³ Lediglich bei auffallend großem objektiven
Missverhältnis zwischen den beiderseitigen Leistungen wird eine teilweise
Unentgeltlichkeitsabrede vermutet.⁴ Die Bewertungen der Vertragspartner
müssen anerkannt werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Verwandt-
schaftsverhältnisses noch in einem vernünftigen Rahmen bleiben.⁵ Auch zu-
nächst unentgeltlich erbrachte Leistungen wie etwa Pflegedienste können
bei einer nachfolgenden Zuwendung als bereits erbrachte Gegenleistung an-
erkannt werden und verringern die Unentgeltlichkeitsspanne der Zuwen-
dung.⁶

4. Ertragswertanordnung bei landwirtschaftlichen Übergaben

Einen direkten Einfluss auf die Bewertung im Pflichtteilsrecht hat die Er- 148
tragswertanordnung nach § 2312 BGB bei Übergabe eines Landguts. Sie ist
auch bei verhältnismäßig kleinen landwirtschaftlichen Betrieben möglich⁷
und immer dann empfehlenswert, wenn an einen Pflichtteilsberechtigten
i. S. von § 2303 BGB übergeben wird.

V. Vermeidung der Schenkung durch andere Vertragstypen

1. Ausstattung

Nach § 1624 BGB ist die Ausstattung keine Schenkung. Ein Pflichtteilser- 149
gänzungsanspruch nach § 2325 BGB kann damit bei Ausstattung nicht ent-
stehen.

1 Palandt/Edenhofer § 2325 Rn. 8 m.w.N.

2 Nieder Rn. 181.

3 BGHZ 59, 132 = NJW 1972, 1709 = DNotZ 1973, 426.

4 BGHZ 82, 274 = NJW 1982, 43; BGH NJW 1982, 2497; BGH NJW 1984, 487.

5 BGH NJW 1971, 604; vgl. auch J. Mayer DNotZ 1996, 617.

6 BGH FamRZ 1985, 696; Palandt/Edenhofer § 2325 Rn. 8.

7 BGH NJW-RR 1992, 770; Palandt/Edenhofer § 2312 Rn. 5.

Die Ausstattung ist nach § 2050 BGB zwischen Abkömmlingen, die als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen, auszugleichen. Der Erblasser kann die Ausgleichung bei der Zuwendung ausschließen. Für die Pflichtteilsberechnung ist dieser Ausschluss aber nach § 2316 Abs. 3 BGB unbeachtlich.

Die Pflichtteile der Abkömmlinge werden beim Vorliegen einer Ausstattung also immer in Anwendung von § 2316 BGB nach demjenigen bestimmt, was auf den gesetzlichen Erbteil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflichten bei der Teilung entfallen würde. Dadurch erhöhen sich die Pflichtteile der ausgleichsberechtigten Abkömmlinge und vermindern sich die Pflichtteile der ausgleichsverpflichteten Abkömmlinge ohne Rücksicht darauf, ob sie kraft Gesetzes oder gewillkürt erben, ob ihre Erbquoten zueinander im Verhältnis der gesetzlichen Erbregel stehen, ob sie von der Erbfolge ausgeschlossen sind, die Erbschaft ausgeschlagen haben oder für erbunwürdig erklärt werden. Lediglich wer durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, wird nach § 2316 Abs. 1 S. 2 BGB nicht berücksichtigt.

Der Zeitpunkt der Ausstattung spielt keine Rolle. Die Ausstattung ist im Rahmen des § 2316 BGB also auch noch dann zu berücksichtigen, wenn der Berücksichtigung einer Schenkung im Rahmen des Pflichtteilergänzungsanspruchs der Ablauf der Zehnjahresfrist des § 2325 Abs. 3 BGB entgegensteht. Insofern geht der Anwendungsbereich der Pflichtteilsausgleichung über den der Pflichtteilergänzung hinaus.

Zu beachten ist aber, dass die nach § 2316 Abs. 3 BGB zwingende Berücksichtigung der Ausstattung bei der Berechnung der Pflichtteile der Abkömmlinge zwar zu einer Verschiebung der Pflichtteile zwischen den ausgleichsberechtigten Abkömmlingen führt, nicht aber zu einer Vergrößerung des Pflichtteilst Volumens insgesamt.¹

Weiterhin bleibt der Wert der Ausstattung bei der Berechnung des Pflichtteils der anderen Abkömmlinge außer Betracht, wenn der Ausstattungsempfänger mit der Ausstattung mehr erhalten hat, als ihm bei der Auseinandersetzung gebührt.² Denn die Ausgleichung kann zwar dazu führen, dass der Empfänger einer lebzeitigen Zuwendung am tatsächlichen Auseinandersetzungsguthaben des Nachlasses nicht mehr beteiligt ist, nicht aber zu einer Herauszahlung des Mehrbetrages (§ 2056 BGB). Hier geht die Pflichtteilergänzung nach § 2325 BGB in ihrer Wirkung über die Pflichtteilsausgleichung nach § 2316 BGB hinaus.

1 Sostmann MittRhNotK 1976, 479/493; Nieder Rn. 218; Soergel/Dieckmann § 2316 Rn. 3; MünchKomm/Frank § 2316 Rn. 12.

2 RGZ 77, 282; Soergel/Dieckmann § 2316 Rn. 10; MünchKomm/Frank § 2316 Rn. 13; Nieder Rn. 219.

Beispiele:

Fall 1: Ausstattung

Der Erblasser E hat den Sohn S und die Tochter T. Er stattet die Tochter mit einem Bauplatz im ausgleichsbezogenen Wert von 200.000 Euro aus. Bei seinem Tod erbt die zur Alleinerbin eingesetzte Tochter T 1.000.000 Euro. S macht den Pflichtteil geltend. Ein Pflichtteilsergänzungsanspruch scheidet nach § 2325 BGB aus. Die Pflichtteilsansprüche aus dem vorhandenen Nachlass betragen je 250.000 Euro, insgesamt 500.000 Euro. 150

Für die Berechnung der Ausgleichspflichtteile i. S. von § 2316 BGB wird dem Nachlass der Ausstattungswert hinzugerechnet, was einen Nachlasswert von 1.200.000 Euro und fiktive Erbteile von je 600.000 Euro ergibt. Der Ausgleichungserbteil der T beträgt 600.000 Euro minus 200.000 Euro, also 400.000 Euro; der Ausgleichungserbteil des S beträgt 600.000 Euro.

Der Ausgleichungspflichtteil der T beträgt 200.000 Euro; der Ausgleichungspflichtteil des S beträgt 300.000 Euro. Die Pflichtteilssumme beträgt wiederum 500.000 Euro. Im Ergebnis erhält S den Pflichtteil, der ihm zugestanden hätte, wenn die Ausstattung nicht erfolgt wäre und sich ihr Wert noch im Nachlass befunden hätte.

Fall 2: Vorweggenommene Erbfolge

Im Fall 1 hat E der T den Bauplatz nicht als Ausstattung, sondern in vorweggenommener Erbfolge ohne Ausgleichsbestimmung zugewendet. Eine Pflichtteilsausgleichung nach § 2316 BGB findet nicht statt. Wohl aber kann der S, wenn die Voraussetzungen des § 2325 Abs. 3 BGB nicht vorliegen, den Pflichtteilsergänzungsanspruch nach § 2325 Abs. 1 BGB geltend machen. Er erhält damit den Pflichtteil von 250.000 Euro aus dem vorhandenen Nachlass und zusätzlich einen Pflichtteilsergänzungsanspruch von 50.000 Euro aus dem Wert der vorweggenommenen Erbfolge. Das Ergebnis entspricht damit dem Fall 1. 151

Abwandlung von Fall 1:

Im Fall 1 hatte der E bei Ausstattung noch erhebliches weiteres Vermögen, das er aber bis zu seinem Tod verbraucht. Der Nachlasswert beim Erbfall ist null. Mangels Aktivnachlass entstehen keine Pflichtteilsansprüche. Die Ausgleichung einschließlich der Ausgleichungsergänzung ist nach § 2056 BGB ausgeschlossen.¹ 152

Abwandlung von Fall 2:

Im Fall 2 soll der Nachlasswert in Abwandlung wie in Fall 3 Null sein. Pflichtteilsansprüche entstehen auch hier nicht. Wohl aber kann S nach § 2325 BGB den selbständigen Pflichtteilsergänzungsanspruch in Höhe von 50.000 Euro gegen die T geltend machen, soweit dem nicht § 2325 Abs. 3 BGB entgegensteht. 153

¹ Soergel/Wolf § 2056 Rn. 2.

